

Kenneth PENNINGTON, *The Beginning of Roman Law Jurisprudence and Teaching in the Twelfth Century: The Authenticae*, *Rivista internazionale di diritto comune* 22 (2011) S. 35–53. – In letzter Zeit hat sich die Forschung mit der Frage, seit wann und wo die Juristen das römische Recht gelehrt haben, intensiv auseinandergesetzt. P., der sich schon in mehreren Beiträgen mit diesem Thema befasst hat (vgl. DA 65, 780), beschäftigt sich hier mit den Authentiken, den Zusätzen zum Codex Justinianus in den Hss., mit dem Ergebnis, dass sie nur teilweise von Irnerius und sonst von den anderen Legisten stammen und diese Texte schon in eine sehr frühe Fassung des Decretum Gratiani (Sankt Gallen, Stiftsbibl. 673, vor ca. 1140) aufgenommen wurden. Allerdings wurde der traditionelle Name Irnerius für den Begründer der Bologneser Rechtsschule schon zu Wernerius korrigiert (Johannes Fried, vgl. DA 59, 323).

Przemysław Nowak

Katarína ŠTULRAJTEROVÁ, *The Non-alienation Clause in the Hungarian and English Coronation Oaths: An Unjustified Papal Assumption?*, *BMCL* 29 (2011/12) S. 219–251, geht von der Dekretale *Intellecto* Honorius' III. 1225 (Extra 2.24.33) aus, die dem ungarischen König ohne Rücksicht auf etwa von ihm geleistete entgegenstehende Versprechen und gemäß seinem Krönungseid die Revindikation von entfremdetem Krongut gestattet; aus diesem Einzelfall schließt sie auf anderweitig im 13. Jh. nicht belegte Krönungseide in den päpstlichen Lehnkönigreichen Ungarn und England, die *iura regni* und den *honor corone* zu wahren, die dem Vorbild des Eides bei einer Bischofserhebung gefolgt seien.

K. B.

Inge BILY / Wieland CARLS / Katalin GÖNCZI, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Polen. Untersuchungen zur Geschichte des Rechts und seiner Sprache (Ius saxonico-magdeburgense in Oriente 2)* Berlin u. a. 2011, de Gruyter, VIII u. 482 S. + 2 Faltkarten, ISBN 978-3-11-024889-0, EUR 99,95. – G. stellt zunächst eine (sehr) kurze Geschichte Polens und des Magdeburger Rechts vom Hoch-MA bis zu seiner Ablösung spätestens im 19. Jh. zusammen (S. 13–37). Ferner bietet der von G. und C. verfasste Überblick (S. 39–67) eine gedrängte Zusammenfassung zum sächsisch-magdeburgischen Recht in den letzten 350 Jahren. Dieser Teil wird mit der notwendigen Vorsicht formuliert, unterscheiden die Vf. doch durchgehend zwischen den Ansätzen und Ergebnissen der deutschen und der polnischen Forschung und verdeutlichen so die Ideologiefälligkeit des Untersuchungsgegenstandes. Doch erscheint der Überblick manches Mal zu schlicht, wenn etwa die Nähe einzelner Forscher zum NS-Regime bewusst offengelassen wird (C., S. 49) oder Begriffe wie „Masseneinwanderung“ und „Überbevölkerung“ (G., S. 20–21) unreflektiert fallen. Der neue Ansatz, das sächsisch-magdeburgische Recht als „kulturelles Bindeglied“ (Klappentext) mit „Brückenfunktion“ (G., S. 67) zwischen Ost- und Mitteleuropa zu begreifen und so die „Grundlagen für ein neues Europa“ (G., S. 67) auszuloten, ist zwar sympathisch, aber als Erklärungsmuster der Nachwendezeit auch wieder zeitgebunden. C. stellt die Rechtsquellen in Polen allein auf Grundlage der Sekundärliteratur zusammen (S. 69–109), wobei er